



Kinderhort

Miteinander

Kirchplatz 16

87637 Eisenberg

Tel.08364/986437

info@kinderhort-miteinander.de

www.kinderhort-miteinander.de

Anmeldung Vertrag

Name, Vorname des Kindes _____

Geburtsdatum/Ort _____

Wohnort/Straße _____

Staatangehörigkeit _____

Erziehungsberechtigte/r
Sorgeberechtigte/r _____

Schule, Klasse _____

Kontakte für Notfall _____

Telefon / Mobilnummer

E-Mail Adresse

Umstände, die besonders zu beachten sind (Krankheiten, Allergien, Medikamente)

Öffnungszeiten	Montag bis Donnerstag	10:30 Uhr bis 16:30 Uhr
	Freitag	10:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Öffnungszeiten	Montag, Mittwoch, Freitag	7:30 Uhr bis 14:00 Uhr
während der Ferien	Dienstag und Donnerstag (Schulferien siehe Auslage)	7:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Beginn der Betreuung

		Monat /Jahr	genaues Datum
<input type="radio"/>	2 - 3	Std. pro Tag	97,00 EURO monatlich
<input type="radio"/>	3 - 4	Std. pro Tag	103,00 EURO monatlich
<input type="radio"/>	4 - 5	Std. pro Tag	112,00 EURO monatlich
<input type="radio"/>	5 - 6	Std. pro Tag	126,00 EURO monatlich
<input type="radio"/>	6 - 7	Std. pro Tag	138,00 EURO monatlich

Kernzeit der Einrichtung ist täglich von 12:00Uhr bis 15:00Uhr für die erste und zweite Klasse für alle anderen Klassen 13:00Uhr bis 15:00Uhr.

Bei Ferienanmeldungen von mehr als 15 Tagen im Schuljahr wird, einmalig im November ein höherer Betrag abgebucht, errechnet aus der gebuchten Betreuung in der Ferienzeit. Die Ferienzeiten sind im Hort ausgelegt und auf der Homepage einzusehen.

Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung. Um unzulässige Fehlbuchungen zu vermeiden, soll Ihr Kind zu den gebuchten Zeiten in der Einrichtung sein.

Der **Hortbeitrag** wird Mitte des Monats für den laufenden Monat vom angegebenen Konto per SEPA - Lastschriftmandat von der Verwaltung abgebucht.
Kontoänderungen sind umgehend mitzuteilen.
Für das Hort Jahr sind 12 Beiträge zu entrichten.

Essensgeld /Kostenbeitrag neben dem Gebührensatz ist zu entrichten.

Die Essenskosten/Kostenbeitrag Pauschale für Ihr Kind bei der angegebenen Buchungszeit beträgt:

O	für drei Tage	50,00	EURO pro Monat
O	für vier Tage	64,00	EURO pro Monat
O	für fünf Tage	74,00	EURO pro Monat

Essensgeld/Kostenbeitrag werden für jeden Monat im Voraus im Kinderhort abgerechnet (ab 09/26 per Sepa-Lastschriftmandat von der VG abgebucht). Da es sich um eine festgelegte Pauschale handelt, sind im Moment keine Erstattungen oder Nachzahlungen vorgesehen.

Die Essenskosten/Kostenbeitrag werden jährlich überprüft und gegebenenfalls neu festgelegt.

Eine Erkrankung oder einen Ausfall der gebuchten Zeiten des Kindes, bitten wir, uns **sofort telefonisch oder schriftlich** über die bekannten Kanäle mitzuteilen.

Eine mündliche, durch Kinder gegebene Entschuldigung ist rechtlich ungültig und kann nicht angenommen werden.

- Krankheit:**
- (1) Kinder die erkrankt sind, dürfen den Kinderhort während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
 - (2) Erkrankungen sind dem Kinderhort unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
 - (3) Absatz 2 gilt entsprechend wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
 - (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist der Kinderhort unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes.

Kündigung: Die Kündigung muss zwei Wochen zum Monatsende schriftlich erfolgen, durch den/die Personensorgeberechtigten.

Ausfolgenden Gründen kann eine Kündigung durch den Hort erfolgen:

- das Kind innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde
- die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regeln der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
- das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt scheint,
- die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder Sorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

Die Gemeinde Eisenberg als Träger des Kinderhortes haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kinderhortes ergeben, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Unfallversicherungsschutz Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.

